

Informationen zum Haushaltsmittelentwurf 2025 Hier: Ökokonto Ihlensee (Produkt 5110010 Stadt- und Landschaftsplanung)

Wie im beiliegenden Überblick zu den "Kompensations- und Ökokontoflächen in der Stadt Wedel" dargelegt, ist die Pflege zur Entwicklung bzw. zum Erhalt des definierten Zielbiotops erforderlich, um das Ökokonto und die damit verbundenen Ökopunkte zu erhalten.

Vorteile eines Ökokontos

Stadteigene Ökokontoflächen bieten mehrere Vorteile insbesondere bei der Stadtentwicklung bzw. bei Bauvorhaben, die einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen (z.B. Straßenbau, Wohnungsbau, Erweiterungsbauten, etc.):

- Kompensation in räumlicher Nähe zum Eingriff möglich, Erhalt von Natur und Landschaft sowie Schutz und Förderung der Biodiversität innerhalb der Stadtgrenzen
- Die Stadt Wedel muss bei Kompensationserfordernis keine externen Maßnahmen außerhalb der Stadtgrenzen "einkaufen"
- Fläche ist bereits von der Unteren Naturschutzbehörde für Kompensationsmaßnahmen anerkannt, daher beschleunigte Zustimmung durch die UNB
- Veräußerung an Vorhabenträger möglich

Ökopunkte

Der Wert eines Ökokontos wird in sogenannten "Ökopunkten" dargestellt. Ein Ökopunkt entspricht gemäß Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung (Ökokonto 2) einer Kompensation von 1 2 .

Der aktuelle Marktwert eines Ökopunktes in Schleswig-Holstein beläuft sich gemäß Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (November 2024) auf 3,80 € - 4,00 €.

Zudem werden die Ökopunkte mit einem Zinsfaktor von 3 % verzinst. Zinseszinsen werden nicht berücksichtigt. Zinsen werden vom Tag der Einbuchung bis zur Ausbuchung aus dem Ökokonto gewährt. Die maximale Laufzeit beträgt 10 Jahre.

Ökokonto Ihlensee

Das Ökokonto befindet sich auf einem Grundstück mit einer **Gesamtfläche von 38.099 m².** Die Fläche ist derzeit verpachtet, wobei der Pächter zu den grundlegenden Pflegearbeiten verpflichtet ist. Dennoch fallen Arbeiten an, die die Stadt Wedel übernehmen muss, um das Zielbiotop zu entwickeln.

Die anerkannte Kompensationsfläche beträgt insgesamt 36.220 m² = 36.220 Ökopunkte

36.220 Ökopunkte x 3,80 € = 137.636 € zzgl. jährliche 3 % Zinsen (ohne Zinseszins, maximal für 10 Jahre)

Erforderliche Pflegekosten für die Stadt Wedel im Jahr 2025: 10.000 €.

Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage ist es vertretbar, die Pflegearbeiten über zwei Jahre zu strecken, d.h. 5.000 € im Jahr 2025 und 5.000 € im Jahr 2026.

Anlage: Überblick "Kompensations- und Ökokontoflächen in der Stadt Wedel", Stand 2024



Kompensations- und Ökokontoflächen in der Stadt Wedel

Überblick





Inhalt

1	Anlass	5
2	Einleitung	5
3	Ausgleichsflächen	6
4	Ökokonto	7
5	Grundlagen und Frläuterungen zur Fingriffsregelung	8

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Nicole Göttsche, Stadt- und Landschaftsplanung





1 Anlass

Seit Veröffentlichung der Mitteilungsvorlage MV/2022/041 und Vorstellung des damals aktuellen Standes der Kompensations- und Ökokontoflächen in der Stadt Wedel in der Sitzung des Planungsausschusses am 14.06.2022 hat sich das Thema weiterentwickelt:

- Die Waldkompensations- und Waldökokontoflächen wurden in die Übersicht aufgenommen.
- Das damals geplante Ökokonto Ihlensee wurde von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt und unter Aktenzeichen 26KOM.2024-6 eingetragen.
- Die Entscheidung über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Pflege von Kompensations- und Ökokontoflächen erfordert ein grundlegendes Verständnis der Eingriffsregelung und der damit verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen.

2 Einleitung

Eingriffe in Natur und Landschaft, auch im innerstädtischen Umfeld, sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu kompensieren. Das Land Schleswig-Holstein gibt folgenden Hinweis:

"Im Rahmen der Zulassungsverfahren von Vorhaben sowie bei der Aufstellung von Plänen sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu ermitteln, zu bewerten und Lösungen zur Reduktion bzw. Kompensation aufzuzeigen. Ziel ist es, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Darüber hinaus erfordern verschiedene rechtliche Bestimmungen besondere Prüfungen von Vorhaben sowie deren Auswirkungen und fokussieren den Blick auf das jeweils vorliegende Schutzobjekt bzw. -gebiet."¹

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden direkt am Eingriffsort vorgenommen, ist dies nicht möglich, können sie auf zusätzlichen, sogenannten externen Flächen umgesetzt werden. Kompensationsflächen werden in Ausgleichs- und Ersatzflächen unterschieden. Zudem gibt es die Möglichkeit der Bevorratung von Kompensationsflächen, sogenannten Ökokonten. Hier werden Flächen für Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen, die später für Kompensationszwecke genutzt und entsprechend vom Ökokonto abgebucht werden können.

Der beigefügte Lageplan stellt eine Übersicht über die aktuellen Kompensations- und Ökokontoflächen der Stadt Wedel dar. Des Weiteren sind entsprechende Flächen der Stiftung Naturschutz/ Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein sowie der Freien und Hansestadt Hamburg dargestellt.

Die Stadt Wedel verfügt derzeit über insgesamt rund 34 ha Kompensations- und Ökokontofläche, wovon etwa die Hälfte (17 ha) verpachtet ist:

- Rund 18 ha städtische Kompensationsfläche sowie
- rund 16 ha städtische Ökokontofläche (Grundstücksgröße), davon noch fast 9 ha anrechenbare Ausgleichsfläche.

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/umwelt-naturschutz/eingriffsregelung/eingriffsregelung.html



3 Ausgleichsflächen

3.1 Entwicklung der Maßnahmenflächen

Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg festgelegt. Grundlegende Parameter sind der Ausgangszustand einer Kompensationsfläche, das Entwicklungsziel sowie die geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, um das festgelegte Entwicklungsziel zu erreichen, z.B. die Extensivierung der Flächennutzung.

Entwicklung und Erfolg der Kompensationsmaßnahmen werden über ein Monitoring, d.h. regelmäßige Kontrolle, beobachtet. Somit können Pflegemaßnahmen zielgerichtet vorgenommen und gesteuert werden.

3.2 Pflege und Unterhaltung

Um langfristig den gewünschten Entwicklungszustand der Kompensationsfläche zu erhalten sind unterschiedliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich. Art und Intensität sind abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und dem jeweiligen Entwicklungsziel.

Zu den häufigsten Maßnahmen zählen fachgerechte Gehölzschnitte sowie Mäharbeiten inklusive Entsorgung des Mahdguts. Auf Kompensationsflächen für bestimmte Arten und Lebensgemeinschaften wie beispielsweise Amphibien und Reptilien sind weitergehende spezifische Pflegemaßnahmen erforderlich.

3.3 Kontrolle/ Monitoring

Bei der Stadt Wedel wird die Planung vom Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung fachlich begleitet, die Pflege der Flächen wird durch den Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen beauftragt. Das Monitoring erfolgt in Zusammenarbeit beider vorgenannter Fachdienste.



4 Ökokonto

Das Ökokonto ist die gezielte Bevorratung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bei späteren Eingriffen in Natur und Landschaft als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden können, d.h. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden vorgezogen durchgeführt, dokumentiert und verwaltet bis sie einem späteren Eingriff zugeordnet werden können.

4.1 Ökopunkte

Der Wert eines Ökokontos wird in sogenannten "Ökopunkten" dargestellt. Ein Ökopunkt entspricht gemäß Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung (ÖkokontoVO) einer Kompensation von 1 $\rm m^2$.

Die Stadt kann diese Ökopunkte bei eigenen Maßnahmen, die Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen (z.B. Straßenbau, Gebäudeanbauten, etc.), zur Kompensation einsetzen. Ökopunkte können auch verkauft werden. Der monetäre Wert eines Ökopunktes unterliegt den Schwankungen von Angebot und Nachfrage, wobei das landesweite Angebot aufgrund sinkender Flächenverfügbarkeit grundsätzlich abnimmt. Die Nachfrage steigt stetig, da die unproblematischen (vorbelasteten) Flächen mittlerweile weitgehend entwickelt sind und zukünftige Maßnahmen vermehrt auf Flächen umgesetzt werden, die einen höheren Kompensationsbedarf erfordern.

Der aktuelle Marktwert eines Ökopunktes in Schleswig-Holstein beläuft sich gemäß Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (November 2024) auf 3,80 € - 4,00 €.

Zudem werden die Ökopunkte mit einem Zinsfaktor von 3 % verzinst. Zinseszinsen werden nicht berücksichtigt. Zinsen werden vom Tag der Einbuchung bis zur Ausbuchung aus dem Ökokonto gewährt. Die maximale Laufzeit beträgt 10 Jahre.

4.2 Pflege und Unterhaltung

Um das Ökokonto und die damit verbundenen Ökopunkte zu erhalten, muss die Fläche entsprechend dem sogenannten Zielbiotop gepflegt werden. Bei Verlust der festgesetzten Biotopstrukturen, verliert das Ökokonto seinen Wert und kann nicht mehr für Kompensationsmaßnahmen genutzt werden.

4.3 Vorteile eines Ökokotos

Stadteigene Ökokontoflächen bieten mehrere Vorteile insbesondere bei der Stadtentwicklung bzw. bei Bauvorhaben, die einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen (z.B. Straßenbau, Wohnungsbau, Erweiterungsbauten, etc.):

- Kompensation in räumlicher Nähe zum Eingriff möglich, Erhalt von Natur und Landschaft sowie Schutz und Förderung der Biodiversität innerhalb der Stadtgrenzen
- Die Stadt Wedel muss bei Kompensationserfordernis keine externen Maßnahmen außerhalb der Stadtgrenzen "einkaufen"
- Fläche ist bereits von der Unteren Naturschutzbehörde für Kompensationsmaßnahmen anerkannt, daher beschleunigte Zustimmung durch die UNB
- Veräußerung an Vorhabenträger möglich



5 Grundlagen und Erläuterungen zur Eingriffsregelung

5.1 Begriffsdefinition

Im Folgenden werden häufig verwendete Begriffe im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung kurz erklärt.

Begriffsdefinition		
Kompensationsfläche	Oberbegriff für Ausgleichs- und Ersatzflächen In der Bauleitplanung wird nicht in Ausgleich und Er- satz differenziert. Es werden die Begriffe Kompensa- tion und Ausgleich verwendet.	
Ausgleichsfläche	Fläche am Ort des Eingriffs, auf der durch Ausgleichs- maßnahmen die beeinträchtigten Funktionen des Na- turhaushalts in gleichartiger Weise wiederherstellt werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherstellt oder neu gestaltet wird.	
Ersatzfläche	Fläche, auf der durch Ersatzmaßnahmen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederherstellt werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet wird.	
Ökokonto	Kompensationsflächen, auf denen bereits im Vorfeld von Eingriffen Maßnahmen zur ökologischen Kompensation durchgeführt und bewertet werden. Bei Bedarf können diese Flächen einem Eingriff zugeordnet werden.	
Ökopunkte	Ökopunkte drücken den Wert einer Ökokonto-Maß- nahme aus. Ein Ökopunkt entspricht einer Kompensa- tion von 1 m².	
Ersatzzahlung	Eine Ersatzzahlung ist zu leisten, wenn die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch zu kompensieren sind, der Eingriff aber dennoch zugelassen wird.	



5.2 Rechtliche Grundlagen

Die untenstehende Tabelle zeigt eine Übersicht über die rechtlichen Grundlagen der Eingriffsregelung.

Rechtsgrundlagen	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im BNatSchG verankert:
	<u>Kapitel 3 - Allgemeiner Schutz von Natur und Land- schaft</u>
	§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft
	§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingrif- fen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnun- gen
	§ 16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen
	§ 17 Verfahren
	§ 18 Verhältnis zum Baurecht
	§ 19 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen
Bundeskompensationsverordnung (BKompV)	Die BKompV gilt für alle Eingriffe in Natur und Land- schaft, die ausschließlich durch die Bundesverwaltung zugelassen oder durchgeführt werden.
Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)	Die Richtlinien beziehen sich auf den Bau von Bundes- fernstraßen. Sie stellen eine Handlungsanleitung für die Umsetzung der Eingriffsregelung und der arten- schutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG bei Stra- ßenbauvorhaben sowie ein Mittel zur Qualitätskon- trolle dar.
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)	Das LNatSchG nimmt Bezug auf die jeweiligen Para- graphen im BNatSchG und definiert einige Abweichun- gen.
	Kapitel 3 - Allgemeiner Schutz von Natur und Land- schaft
	§ 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
	§ 9 Verursacherpflichten, Inanspruchnahme landwirt- schaftlicher Flächen, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Er-
	lass von Rechtsverordnungen
	§ 10 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen § 11 Verfahren
	§ 11a Besondere Vorschriften für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Abgrabungen und Aufschüttungen
Landesverordnung über das Öko-	§ 1 Anwendungsbereich
konto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnah- men:	"Diese Verordnung regelt Inhalt, Verfahren und An- rechnung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen (Ökokonto), die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses sowie Standards für Er-
Ökokonto- und Kompensationsver- zeichnisverordnung (ÖkokontoVO)	satzmaßnahmen."



Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) (Amtsbl. SchlH. 2013 S. 1170)	"Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung
Orientierungsrahmen zur Bestandser- fassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Be- gleitplanungen für Straßenbauvorha- ben	"Kompensationsermittlung Straßenbau" Der Orientierungsrahmen ist als Berechnungsverfahren zu verstehen, nach dem die Mindestkompensationsumfänge über die betroffenen Biotoptypen direkt zu errechnen sind.
Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) (Amtsbl. SchlH. 2018 Nr. 4, S. 62)	"Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen"
Baugesetzbuch	§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht § 9 Inhalt des Bebauungsplans § 12 Vorhaben- und Erschließungsplan § 13 Vereinfachtes Verfahren § 13a Bebauungspläne der Innenentwicklung § 13b Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren Anlage 1: Liste "UVP-pflichtige Vorhaben"

5.3 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes bezieht sich auf den bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. In der kommunalen Bauleitplanung werden Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation in der Abwägung nach den Vorschriften des BauGB entschieden. Es besteht keine strikte Rechtspflicht zur Kompensation wie bei der Eingriffsregelung außerhalb der Bauleitplanung. Dennoch wurde in der Vergangenheit gerichtlich geurteilt, dass die Bauleitplanung nicht den Grundsätzen des BNatschG, insbesondere dem Verbotstatbestand, entgegenstehen darf. Daher werden in der Abwägung ausreichende Möglichkeiten zur Kompensation dargestellt, die dann verpflichtend festgesetzt werden.

Das Land Schleswig-Holstein hat hierzu folgende Zusammenfassung veröffentlicht:

"Um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, ist die Eingriffsregelung im besiedelten Bereich nicht im einzelnen Baugenehmigungsverfahren anzuwenden, sondern wurde auf die Ebene des Bebauungsplans verlagert. Das bedeutet, dass - außer im Außenbereich nach § 35 BauGB - die Eingriffsregelung bereits bei Aufstellung und Änderung eines Bebauungsplanes als Teil der bauleitplanerischen Abwägung anzuwenden ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die Belange des Naturschutzes bei der Verwirklichung einzelner Bauvorhaben berücksichtigt werden.

Die dabei notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Dies wird als "Huckepack-Verfahren" bezeichnet.



Damit ist die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Teil der städtebauordnerischen Gesamtabwägung. Der erforderliche Ausgleich wird in das Gesamtkonzept mit eingebunden. [...]"²

Die Eingriffsregelung kann in unterschiedlichen verfahrensbegleitenden Dokumenten abgearbeitet werden. Eine Übersicht gibt die nachstehende Tabelle.

Dokumente zur Abarbeitung der Eingriffsregelung

Umweltbericht

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG)

§ 2a und Anlage 1 BauGB

UVPG § 1 "Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen."

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Eingriffs werden in der Umweltprüfung geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan. Kommt bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB zur Anwendung, kann auf die Umweltprüfung verzichtet werden, sofern es sich nicht um ein prüfungspflichtiges Vorhaben gemäß Anlage 1 BauGB handelt. Das vereinfachte Verfahren kommt insbesondere bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB zum Tragen.

Grünordnungsplan (GOP)/ Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG

Der GOP ist der Beitrag der Landschaftsplanung zum Bebauungsplan. Der GOP wird in den Bundesländern unterschiedlich gestaltet und eingesetzt.

Teilweise werden anstelle von Grünordnungsplänen sogenannte "Landschaftsplanerische Fachbeiträge" erstellt.

GOP/ Landschaftsplanerischer Fachbeitrag liefern wichtige Grundlagen für die Erarbeitung des Umweltberichts.

Die Erarbeitung eines GOP/ Landschaftsplanerischen Fachbeitrages ist nicht verpflichtend, die Notwendigkeit wird im Einzelfall entschieden.

 $^{^2\} https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/eingriffsregelung/nfl12_Eingriffsregelung_01_natur_01_bauleit.html$



Landschaftspflegerischer Begleitplan		
§ 17 BNatSchG	Während die vorgenannten Dokumente im Zuge der Bauleitplanung erarbeitet werden, ist der Land- schaftspflegerische Begleitplan auf der Ebene der Ge- nehmigungsplanung eines bestimmten Vorhabens an- gesiedelt.	
	Die Ziele und Vorgaben, die sich aus der Eingriffsrege- lung ergeben werden hier weiter ausformuliert und konkretisiert.	
Freiflächenplan		
Örtliche Satzungen	Freiflächen übernehmen eine Vielzahl unterschiedlicher Funktionen. Im Freiflächenplan werden daher diverse Fachthemen gebündelt, um die Multifunktionalität der Flächen zu optimieren und Konfliktbereiche aufzulösen. Hierzu gehören unter anderem Aspekte wie Artenschutz, Baumschutz, Entwässerung, Geländegestaltung und Barrierefreiheit, PKW- und Fahrradstellplätze, Flächen für die Feuerwehr, Beleuchtung, Pflanzen- und Materialauswahl, Flächennutzung (z.B. Kinderspiel, Sport, etc.). Der Freiflächenplan ist ein Instrument zur Planung und Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans.	

5.4 Weitere Prüfungen umweltrelevanter Aspekte

Neben der Eingriffsregelung gibt es weitere Prüfungen, die im Bauleit- und Baugenehmigungsverfahren erforderlich sein können. Die Notwendigkeit ist im Einzelfall zu ermitteln.

Eine Übersicht über weitere mögliche Prüfungen gibt die nachstehende Tabelle.

Weitere Prüfungen		
FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH = Fauna-Flora-Habitat)		
Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie §§ 34 und 36 BNatSchG § 25 LNatSchG	Der Europäische Gebietsschutz umfasst ein zusammenhängendes Netz aus Schutzgebieten, Natura 2000 genannt. Dieses Netz umfasst die im Rahmen der FFH-und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich für Pläne oder Projekte, die einzeln oder kumulativ mit anderen Vorhaben ein FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können. Es handelt sich um die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes.	



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)		
Basiert auf FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)	Alle gelisteten Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle Vögel der VS-RL sind unter speziellen Schutz gestellt. Diese Arten wurden in nationales Recht übernommen und in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) gelistet. Der rechtliche Schutzstatus wird im BNatSchG geführt.	
	Basierend auf der Analyse des Verbreitungsgebiets und der erforderlichen Lebensräume der geschützten Arten wird eine Liste erstellt, die die prüfungsrelevanten Arten benennt. Das Vorkommen dieser Arten wird entweder durch Bestandserfassung vor Ort nachgewiesen oder das potentielle Vorkommen wird erfasst, wenn die Arten nicht mit zumutbarem Aufwand nachweisbar, aber vor Ort zu erwarten sind (Potentialanalyse/ Potentialabschätzung). Es können Vermeidungs- oder vorgezogene Maßnahmen (sogenannte CEF*-Maßnahmen) und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands erforderlich sein, damit der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird. *CEF=continuous ecological functionality-measures	
Baum- und Gehölzschutz		
Örtliche Satzungen	Die Baumschutzsatzung der Stadt Wedel legt den Baum- und Gehölzschutz innerhalb der im Zusammen- hang bebauten Ortsteile fest. Bei Fällungen ist im Vorfeld zu prüfen, ob eine Genehmigung einzuholen ist. Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen bzw. Aus- gleichszahlungen ist hier festgelegt. Artenschutz und Schnittzeiten gemäß BNatSchG/ LNatSchG sind immer zu berücksichtigen.	

5.5 Eingriffsregelung im Vergleich zu anderen Methoden der Umweltfolgenabschätzung

Im Folgenden werden die Eingriffsregelung, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der zu untersuchenden Schutzgüter und resultierender Rechtsfolgen verglichen.

Eingriffsregelung und andere Methoden der Umweltfolgenabschätzung im Vergleich		
	Schutzgüter	Rechtsfolgen/ Ausnahmen
Eingriffsregelung	Voraussichtliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähig- keit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild:	Eingriffe werden untersagt, wenn die Eingriffsfolgen nicht kompensiert werden können.
	Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, Biotope und Wechselwirkungen, Landschaftsbild.	



Umweltverträglichkeits- prüfung (UVP)	Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umwelt: Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen vorgenannten Schutzgütern.	Aus der UVP resultieren keine zwingenden Verpflichtungen für die Entscheidungsbehörde oder den Vorhabenträger.
FFH-Verträglichkeits- prüfung	Voraussichtliche Auswirkungen auf bestimmte Lebensräume und Arten, die in einem Natura-2000-Gebiet vorkommen: Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL, Vogelarten des Anhangs I der VS-RL sowie ihre Lebensräume.	Ausnahmen vom besonderen Schutz der Natura-2000-Gebiete können nur zugelassen werden, wenn für die Durchführung des Projekts oder die Zulassung des Plans zwingende öffentliche Gründe sprechen.
Spezielle artenschutz- rechtliche Prüfung	Teilmenge der "besonders geschützten Arten" (§ 44 BNatSchG): Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß VS-RL.	Ausnahmen können erteilt werden, wenn wirksame Maßnahmen umgesetzt werden. Sofern trotz Maßnahmen die Auswirkungen weiterhin als erheblich eingestuft werden müssen, ist das Vorhaben unzulässig.

5.6 Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen in der Bauleitplanung

Um die voraussichtlichen Beeinträchtigungen eines Vorhabens zu ermitteln, werden folgende Arbeitsschritte unternommen:

- die Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft sowie der Eingriffe,
- die schutzgutbezogene Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben,
- die Ermittlung der Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen.

Anschließend erfolgt:

die Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen.

Der Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" präzisiert in der Anlage "Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung" oben genannte Arbeitsschritte und gibt den Rahmen für die Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen vor:

"Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen richten sich nach den Bedingungen des Einzelfalls. Je mehr es im Planungsprozess gelingt, Beeinträchtigungen zu vermeiden, umso geringer ist der Kompensationsbedarf."



Die folgenden Grundsätze und Maßstäbe wurden festgelegt:

Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen

Auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen insbesondere Baugebietsplanungen in jedem Fall zu erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens, Wassers sowie des Landschaftsbildes. Vermeidungs- bzw. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf die beeinträchtigten Funktionen und Werte dieser Schutzgüter auszurichten. Es sollte darauf geachtet werden, dass sich diese Maßnahmen auch - soweit möglich - positiv auf die Schutzgüter "Arten und Lebensgemeinschaften" sowie "Klima/Luft" auswirken.

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind insbesondere Acker, Grasacker, Intensivgrünland, Gartenbauflächen, Baumschulen, intensiv gepflegte öffentliche und private Grünflächen ohne wertvollen Baumbestand.

Schutzgut Wasser	Naturnah gestaltete Regenklärbecken/ Regenrückhal- tebecken, d.h. die Anlage erfüllt auf Dauer einem na- türlichen Gewässer vergleichbare Biotopfunktionen. Versickerung gering verschmutzten Niederschlagswas-
	sers. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen: Entrohrung eines Gewässers oder die Vernässung einer Fläche.
Schutzgut Boden	Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion.
	Weitere mögliche Ausgleichsmaßnahmen zur Reduzierung des Flächenbedarfs:
	naturnahe Gestaltung am Eingriffsort, Dachbegrü- nung, Herausnahme von Flächen aus der landwirt- schaftlichen Nutzung, Anlage von Biotopen
Schutzgut Landschaftsbild	Ausgleichsmaßnahmen müssen zu einem Landschafts- bild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschafts- bildtyp Rechnung trägt.

"Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen insbesondere Baugebietsplanungen auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes "Arten und Lebensgemeinschaften".

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind insbesondere alle nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, Wälder, Grünanlagen mit altem Baumbestand, Obststreuwiesen, sonstige Feuchtgebiete sowie im Einzelfall auch ohne die vorstehende Ausprägung Flächen mit besonders seltenen Bodenverhältnissen. Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind Knicks und sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile, wie alte und seltene Bäume sowie Alleen."³

³ "Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung", Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 2013



Schutzgut Arten und Lebensgemein- schaften	Beeinträchtigungen der für den Naturschutz besonders bedeutsamen Flächen und Landschaftsbestandteile sind zu unterlassen. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind wie folgt vorzunehmen:	
	 bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktio- nen und Werten (z.B. Trockenrasen - Pionier- stadien -, Ruderalfluren, Forstkulturen) min- destens im Verhältnis 1 zu 1, 	
	 bei mittelfristig wiederherstellbaren Funktio- nen und Werten (z.B. Obststreuwiesen, Jung- waldbestände) mindestens im Verhältnis 1 zu 2, 	
	 bei nur langfristig wiederherstellbaren Funkti- onen und Werten (z.B. Altwaldbestände) min- destens im Verhältnis 1 zu 3. 	
	Knickschutz erfolgt gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz.	
Beeinträchtigung des Schutzgutes "Klima/Luft"	Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes "Klima/Luft" liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftaustauschfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind.	

5.7 Ökokonto

Die räumliche und zeitliche Entkoppelung von Eingriff und Kompensation ermöglicht die Einführung von Ökokonten. Zur Einrichtung eines Ökokontos eignen sich solche Flächen, die ökologisch aufwertbar sind, in der Regel handelt es sich um Flächen, die extensiviert oder vollständig aus der Nutzung genommen werden können und somit zum Vorteil der Natur entwickelt werden können.

Die Verfahrensschritte und Bewertungskriterien zur Einrichtung und Nutzung von Ökokonten sind in der "Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO)" geregelt.

Die zuständige Behörde für die Anerkennung von Ökokonten ist die lokale Untere Naturschutzbehörde (UNB). Der Antragsteller beschreibt den derzeitigen Zustand der betreffenden Flächen sowie die Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung. Anschließend werden gemäß der Anlage 1 der ÖkokontoVO sogenannte Ökopunkte errechnet. Grundsätzlich gilt, je höher die Aufwertbarkeit der Fläche, umso mehr Ökopunkte werden erzielt.



Für die Bewertung der Fläche und die Ermittlung der Ökopunkte wird aus der Flächengröße und dem Anrechnungsfaktor⁴ der sogenannte Basiswert ermittelt. Zu diesem Basiswert an Ökopunkten können verschiedene Zuschläge addiert werden:

- Zinsen
- Lagezuschlag für Maßnahmen innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein
- Gewässerrandstreifenzuschlag je Breite
- Biotopzuschlag bei Schaffung eines schützenswerten Biotopes,
- Artenschutzzuschlag für zusätzliche Maßnahmen für den Artenschutz
- Zuschlag für die Entsiegelung bisher zulässigerweise versiegelter Flächen innerhalb der Ökokontofläche

Ein Ökopunkt entspricht einem Ausgleichsbedarf von 1 m².

Der Zinsfaktor beträgt 3 % vom Basiswert für jedes vollendete Jahr, Zinseszinsen werden nicht berücksichtigt. Zinsen werden vom Tag der Einbuchung bis zur Ausbuchung aus dem Ökokonto gewährt. Die maximale Laufzeit beträgt 10 Jahre.

⁴ Der für ein Ausgangsbiotop geltende Anrechnungsfaktor ist im Anhang 1 der Anlage 1 ÖkokontoVO enthalten.

